Gesetz zur Änderung des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes

Vom 5. November 2020

Der Sächsische Landtag hat am 5. November 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBI. S. 338), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBI. S. 658) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Am 24. Dezember und 31. Dezember dürfen Verkaufsstellen, sofern diese Tage auf einen Werktag fallen, von 6 bis 14 Uhr öffnen."
- 2. In § 6 Absatz 1 werden nach der Angabe "24. Dezember" die Wörter "und 31. Dezember" eingefügt.
- Dem § 7 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 "Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt entsprechend, falls der 31. Dezember auf einen Sonntag fällt."
- 4. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe "24. Dezember" die Wörter ", der 31. Dezember" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Dresden, den 5. November 2020

> Der Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident Michael Kretschmer

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Martin Dulig